

RS Vwgh 1994/1/25 93/04/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

HKG 1946 §57a Abs4;

HKG 1946 §57g Abs1;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/21 93/04/0117 3

Stammrechtssatz

Enthält der angefochtene Bescheid in seinem Spruch keinen Hinweis auf die die Grundumlagenpflicht begründenden Berechtigungen, so ist er rechtswidrig. Daran vermag auch der Ausspruch im Spruch des angefochtenen Bescheides, es werde "die Anlage dieses Bescheides" (in der die Berichtigungen der Bf angeführt werden) "... zum integrierenden Bestandteil dieses Spruches erklärt", nichts zu ändern, weil es einerseits an jeglicher sprachlicher Verknüpfung des Inhaltes dieser Anlage mit dem Abspruch über die Grundumlagepflicht der Bf fehlt, und andererseits mangels haltbarer mechanischer Verbindung mit dem angefochtenen Bescheid oder entsprechender erforderlicher Bestimmbarkeitskriterien eine eindeutige Zuordnung eines entsprechenden Schriftstückes nicht möglich ist.

Schlagworte

Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040120.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at